

4 Abs. 3 EGZV sowie Art. 105 Abs. 1 und 2⁵⁹⁹ EGZV *materiell derogiert* worden⁶⁰⁰.

Das Ergebnis dieser *zweiten Reform des Kundmachungsrechts*⁶⁰¹ besteht darin, dass ein Grossteil der Bestimmungen des EGZV über das Anwendbarkeitsverfahren *obsolet*⁶⁰² geworden ist. Dieser Umstand hat die Rechtslage *bereinigt*: So wie das KmG als *Rechtskraftgesetz* bezeichnet werden kann⁶⁰³, kann das Wirtschaftsvertragsrechts-KmG als ein *Rechtsbestandsgesetz* bezeichnet werden; mit den von ihm zur Verfügung gestellten Mitteln ist es der Regierung z.B. möglich, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem das Wirtschaftsvertragsrecht (oder ein Teil bzw. eine Änderung oder Ergänzung desselben) in Kraft, und an dem es ausser Kraft tritt⁶⁰⁴.

Durch die zweite Reform des Kundmachungsrechts ist die Einführung des Wirtschaftsvertragsrechts insofern *umgestellt* worden, als sie seit dem 1. September 1996, dem Tage des Inkrafttretens dieser Revision, den folgenden, sowohl vom ZV als auch vom EGZV *abweichenden* Grundsätzen zu entsprechen hat:

- Die Kundmachungen des Wirtschaftsvertragsrechts im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt besitzen in jedem Falle eine rechtsbegründende Wirkung⁶⁰⁵ (d.h. sie sind ‚konstitutiv‘ im Sinne von StGH 1981/18); *ohne Kundmachung* kann es *kein Inkrafttreten* und damit auch keine Verbindlichkeit (Art. 14

destoweniger ist Art. 4 Abs. 2 EGZV (ebenso wie Art. 105 Abs. 2 EGZV) durch Art. 7 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG materiell derogiert worden.

599 Art. 105 Abs. 2 EGZV ist zu Art. 4 Abs. 2 und 3 EGZV mehr oder weniger redundant und teilt, was die Verfassungswidrigkeit von Art. 4 Abs. 2 EGZV betrifft, dessen Schicksal.

600 Art. 2 Abs. 2 EGZV, der ein gleichzeitiges und automatisches Inkrafttreten des Zollvertragsrechts in der Schweiz und in Liechtenstein ‚ohne weiteres‘, d.h. ohne Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt vorgesehen hatte, ist vom Staatsgerichtshof in StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49 aufgehoben worden, nachdem seine Verfassungswidrigkeit in StGH 1981/18, LES 2/1982 S. 41 bereits ohne Wenn und Aber festgestellt worden war. Dass im Ingress der Kundmachungen des Wirtschaftsvertragsrechts nur noch auf (den ZV und) das Wirtschaftsvertragsrechts-KmG und nicht auch auf das EGZV Bezug genommen wird, ist vor diesem Hintergrund ohne weiteres verständlich (siehe z.B. die Kundmachung vom 9. Juli 2002 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften [Anlagen I und II], LGBl. 2002 Nr. 93; LR 170.551.631).

601 Siehe hierzu sowie zur ersten Reform des Kundmachungsrechts das 24. Kapitel Pkt. 3.

602 Von den Bestimmungen des EGZV über das Anwendbarkeitsverfahren ist *de jure et de facto* nur Art. 3 Abs. 1 EGZV übrig geblieben.

603 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 2.

604 Art. 5 zweiter Teilsatz des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG. Dieser Zeitpunkt ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Tag der Kundmachung.

605 Art. 5 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG sowie Art. 1 Abs. 2 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG i.V.m. Art. 14 KmG.